Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Kolsteins

Stúck 22

Kiel, den 15. November

1965

Inhalt: I. Befete und Verordnungen -

II. Befanntmachungen

Dank für Karfreitagskollekte (S. 165). — Kollekten im Dezember 1965 (S. 165). — Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über Umzugskosten der Geistlichen vom 16. Vovember 1962 (S. 166). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn (S. 166). — Anderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarisvertrages (KAC) (S. 166). — Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen (S. 168). — Stellenausschreibung (S. 169).

III. Personalien (S. 169)

Bekanntmachungen

Dank für Karfreitagskollekte

Kiel, den 26. Oktober 1965

Der Bischof zu Greifswald hat dem Vorsinenden der Kirchenleitung folgendes Dankschreiben für die Kollekte am Karfreitag dieses Jahres zugehen lassen:

"Mit tiefer Bewegung und großer Dankbarkeit haben wir — den Umskänden entsprechend erst jetzt — die amtliche Mitteilung von der großen brüderlichen Gabe erhalten, die unsere Kirche von Ihrer Kirche durch das Karfreitagsopfer Ihrer Gemeinden empfangen hat. Zier wird ganz unmittelbar gegenwärtig und lebendig, was der Apostel 2. Kor. 8 und 9, vor allem 9, 12—14 von dem Opfer der Liebe von Gemeinde zu Gemeinde geschrieben hat.

Lassen Sie mich deshalb, weil Ihre Opfer mehr als eine äußere Gabe, sondern zugleich auch eine Stärkung des Glaubens und der Liebe sind, darum bitten, daß wir alles ausmünden lassen in das großartige Schluswort des Upostels: "Gott aber sei Dank für seine unaussprechliche Gabe".

Der Vorsitzende der Kirchenleitung D. Wester

KL Vir. 1330/65

Kollekten im Dezember 1965:

Kiel, den s. Movember 1965

1. Am 3. Advent, 12. Dezember 1965:

für die Schulungswerkstätten des Filfswerks für Versehrte und Körperbehinderte; nunmehr "Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk"

Im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk soll die Tradition der ehemaligen Körperbehinderten-Anstalt "Alten Eichen" und der nach dem Kriege entstandenen Umschulungswerkstätten für Kriegsversehrte fortgesetzt werden. Im besonderen Maße soll es dazu dienen, neue, dem modernen Leben angepaßte Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen und

3u fördern, u. a. für Bau- und Teilezeichner, Blektrotechniker und Feinmechaniker. Alle Arbeit auf kirchlichem Gebiet für die Versehrten und Körperbehinderten konzentriert sich in Zusum.

Die Gemeinde ist zur Mithilfe gerufen, damit dieses Berufsbildungswerk weiter ausgebaut werden und körperbehinderte Menschen Lebenshilfe vermittelt werden kann, die ohne eine Ausbildung das Leben nicht zu meistern vermögen.

2. Am zeiligabend, 24. Dezember 1965: für "Brot für die Welt".

Am 24. Vovember d. J. ist im Kieler Schloß die siebente Aktion "Brot für die Welt" neu eröffnet worden. Seit Weihnachten 1989 haben die evangelischen Christen in Deutschland, und zwar in Ost und West, sür "Brot sür die Welt" gesammelt und gespendet. Über 18 Millionen sind 1963/1964 in der Bundesrepublik eingekommen. Dazu kommen für die evangelischen Kirchen in der "DDX" 2,7 Mill. DM Ost. Die Deutschen Missionen erhielten mehr als 23 Mill. DM für diakonische Projekte. Millionen hungernder Menschen wurden von den Kirchen verpstegt. Schwesternschulen, Landwirtschaftsschulen, Sandwerkerschulen wurden eröffnet. Die Aufgaben hören nicht auf und die Opfer sind seit 1989 erheblich gestiegen. Am Zeiligabend 1964 sind in unserer schleswischolsteinischen Landeskrirche 263 474,45 DM geopfert worden.

Der ewige Bott schenkte uns seinen Sohn. Was wir an Liebe empfangen, sollen und können wir weitergeben in der Tat der Bruderliebe.

3. Um j. Weihnachtstag, 25. Dezember 1965:

für die Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft Breklum.

Die Breklumer Missionsgesellschaft erbittet von den Gemeinden unserer Landeskirche ein Geschenk für die Jeypurkirche, und zwar einen Behandlungswagen für das Krankenhaus in Nowrangapur. Ein solcher Wagen wird etwa 24 000,— DM kosten. Die Missionsärzte bitten um zilfe, um die Außendörfer wirkungsvoller besuchen und auch

Schwerkranke behandeln und ins Krankenhaus mitnehmen zu können. Unsere Weihnachtskollekte kann eine mobile Außenstation dieses Krankenhauses in Indien erstellen.

Uns ift zu diesem Christfest neu verkündigt worden und aufgegangen, was der gerr der Welt uns in dem Krippenfind geschenkt hat. Wer seine Baben dankbar empfängt, wird dankbar geben.

4. Um Altjahrsabend, 31. Dezember 1965:

für gesamtkirchliche Votstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die deutschen evangelischen Landeskirchen haben sich zusammengeschlossen zu der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gesamtkirchliche Ientralstellen und Einrichtungen sind
geschaffen worden. Der Dienst der Kirche durch Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Erziehung ersordert gegenwärtig in zunehmendem Maße eine Spezialisserung für
die verschiedenen Lebensbereiche der modernen Industriegesellschaft. Diese vielfältigen Spezialausgaben können nicht
nur im Rahmen der einzelnen Landeskirchen bewältigt werben, sondern sie erfordern eine intensive gesamtkirchliche
Jusammenarbeit. Für solche Aufgaben erbitten wir die heutige letzte Kollekte des Jahres 1965.

über diesem Jahr stand die Losung "Ihr werdet die Kraft des Zeiligen Beistes empfangen und werdet meine Jeugen sein". Das Zeugnis des Wortes ist in der Beschichte unserer Kirche ständig begleitet gewesen von dem Zeugnis des Opfers.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. zauschildt

213.: 8160 — 65 — VIII

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetzüber Umzugskosten der Geistlichen vom 16. Vovember 1962

Kiel, den 29. Oftober 1965

Auf Grund des § 30 des Kirchengeseise über Umzugskosten der Geistlichen vom 36. Vovember 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S. 3) wird Vr. 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz vom 20. Juni 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 99) um folgenden Buchstaben i) ergänzt:

i) Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zufätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden bis zu 600,— DM für jedes Kind, und zwar bis zu 300,— DM voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Grauheding Präsident

213.: 2720 — 65 — X

Urfunde

über die Errichtung einer britten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meiendorf, Propsei Stormarn

Bemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§)

In der Rirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Kiel, den 20. Oktober 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

20 Meiendorf 3. Pfarrstelle — 65 — VI/4

*

Kiel, den 20. Oftober 1965

Vorstehende Urfunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Øtte

VIr. 20 Meiendorf 3. Pfarrstelle — 65 —VI/4

ünderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT)

Kiel, den 27. Oftober 1965

Vlachstehend wird ein mit Datum vom 15. September 1965 abgeschlossener Weiterer Tarisvertrag zur Anderung und Ergänzung des KAT bekanntgegeben. Es handelt sich dabei im wesentlichen um eine Anderung und Ergänzung der Vergütungsordnung (Anlage 1) des KAT sowie um die Gewährung einer besondereen Julage (Treuezulage) für langjährige Angestellte der Vergütungsgruppen IX dis VI der KAT (vgl. §§ 1 und 2 des Tarisvertrages). Diese Vorschriften sind am 1. Oktober 1965 in Kraft getreten; das Landeskirchenamt hat den Wortlaut bereits durch seine Aundversügung vom 27. September 1965 (3130—65—X/7) bekanntgegeben. Bezüglich der Julage wird zur Erläuterung darauf hingewiesen, daß sie nur dann zu gewähren ist, wenn sich der betressende Angestellte in der jeweils genannten Vergütungsgruppe sechs dzw. sieben Jahre bewährt hat.

Der Tarifvertrag wurde in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck genannten Organisationen abgeschlossen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Vordmann

 \mathfrak{A}_{3} : 3)30 — 65 — X/7

Tarifvertrag

zur Anderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages

vom 15. September 1965

3wischen

ber Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solfteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerfeite,

unb

- a) der Gewerkichaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 - Bezirksverwaltungen Vordwest und Zamburg —,

- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
 - Landesverband Schleswig-Solftein —,
- e) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererfeite,

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Kirchlichen Angestelltentarisvertrag (KAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

ünderung der Vergütungsordnung (Unlage 1) des KUC

- (1) In der Anlage 1 des KAT werden nachstehende Tätig-feitsmerkmale gestrichen:
- 1. Vergütungsgruppe Vb

Bemeindediakone nach langjähriger Bewährung in Stellen von besonderer Bedeutung oder besonders vielseitigem Arbeitsbereich.

Kirchenmusifer

- a) mit A-Prüfung in A-Stellen,
- b) mit A. oder B.Prüfung in B.Stellen von besonderer Bedeutung.
- 2. Vergütungsgruppe VIb
 - Sauswirtschaftsleiterinnen nach langjähriger Tätigkeit mit schwierigem Arbeitsbereich.
 - Gemeindeschwestern nach fünfjähriger Bewährung als Vollsschwestern.

friedhofsverwalter mit Gartnermeisterprüfung

- a) auf Friedhöfen ab s ha angelegter fläche und 300 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und spflege (vgl. Klammeranmerkung zu Vergütungssgruppe VII),
- b) auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter fläche und 150 Bestattungen jährlich.
- 3. Vergütungsgruppe VII

Bauswirtschaftsleiter(innen)

- a) nach einjähriger Tätigfeit,
- b) mit schwierigem Aufgabenbereich.

Gemeindeschwestern mit Sachprüfung.

Kirchendiener in mittleren Kirchengemeinden nach langjähriger Bewährung.

Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung oder entsprechender Vorbildung

- a) auf Friedhöfen ab 3 ha angelegter Kläche und 70 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und spflege (überwiegende Grabanlage und spflege liegt vor, wenn die Jahl der von der Friedhofsverswaltung gepflegten Gräber höher ist als die der von privaten Gärtnern gepflegten Gräber),
- b) auf Friedhöfen ab s ha angelegter fläche und 100 Bestattungen jährlich.
- Stenotypistinnen mit schwierigerer Tätigkeit oder solche, die mit anderen qualifizierten Aufgaben betraut sind, nach langjähriger Bewährung.
- 4. Vergütungsgruppe VIII Pfarrgehilfen mit förderlicher Vorbildung. Zauswirtschaftsleiterinnen. Kirchendiener

- a) in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Verhältnissen nach langjähriger Bewährung,
- b) in kleinen Kirchengemeinden mit schwierigen Verhaltniffen,
- e) in mittleren Kirchengemeinden.

Kirchendiener und friedhofswärter im Doppelamt nach langjähriger Bewährung.

Amtsgehilfen nach fünfjähriger Tätigkeit und mit besonberen Leistungen.

fotolaboranten.

- Stenotypistinnen mit halbjähriger Berufserfahrung, die vorwiegend und geläusig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift übertragen können.
- Friedhofsgärtner mit Gehilfenprüfung auf Friedhöfen ab 3 ha angelegter fläche und 70 Bestattungen jährlich.
- s. Vergütungsgruppe IX

Kirchendiener in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Berhältniffen.

Kirchendiener und friedhofswärter im Doppelamt. Stenotypistinnen.

- (2) In der Anlage ; des KAT werden nachstehende Tätigkeitemerkmale eingefügt:
- 1. Vergütungsgruppe Vb

Bemeindediakone in Stellen von besonderer Bedeutung oder besonders vielseitigem Arbeitsbereich

- a) nach langjähriger Bewährung oder
- b) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Verwaltungs- oder Sozialarbeiterausbildung.

Kirchenmusiker

- a) mit A.Prüfung in A.Stellen,
- b) mit A. oder B. Prüfung in B. Stellen, die sich in ihrer Gemeinde durch eine umfassende kirchenmusikalische Arbeit bewähren, frühestens jedoch nach zwei Jahren.
- 2. Vergütungsgruppe VIb

Sauswirtschaftsleiterinnen

- a) nach langjähriger Tätigkeit oder
- b) mit schwierigem Arbeitsbereich.

Bemeindeschwestern, Krankenschwestern und Krankenpfleger mit Sachprufung nach fünfjähriger Bewährung.

friedhofsverwalter

mit Bartnermeifterprüfung ober

mit entsprechender Vorbildung nach fünfjähriger Bewährung in der Stelle mit entsprechenden Sähigkeiten und Leistungen

- a) auf Friedhöfen ab s ha angelegter fläche und 100 Beschattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und spflege (vgl. Klammeranmerkung zu Vergütungsgruppe VII),
- b) auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter fläche und 150 Bestattungen jährlich.

Angestellte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Sachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die Klammeranmerkung der Sallgruppe 3 gilt entsprechend).

fotolaboranten nach langjähriger Bewährung.

3. Vergütungsgruppe VII

Kauswirtschaftsleiterinnen.

Bemeindeschwestern, Krankenschwestern und Krankenpfleger mit Sachprüfung.

Kirchendiener sowie Kirchendiener und Friedhofswärter im Doppelamt in mittleren und großen Kirchengemeinden nach langjähriger Bewährung.

Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung oder entsprechender Vorbildung

- a) auf Friedhöfen ab 2,8 ha angelegter fläche und 70 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und spflege (überwiegende Grabanlage und spflege liegt vor, wenn die Jahl der von der Friedhofsverwaltung gepflegten Gräber höher ist als die der von privaten Gärtnern gepflegten Gräber),
- b) auf Friedhöfen ab 4 ha angelegter fläche und 100 Bestattungen jährlich.

fotolaboranten.

Stenotypistinnen nach langjähriger Bewährung.

4. Vergütungsgruppe VIII

Pfarrgehilfen und Gemeindesekretäre mit förderlicher Vorbildung.

Wirtschafterinnen nach mehrjähriger Bewährung.

Pfleger in Alters, und Pflegeheimen ohne fachpriifung.

Kirchendiener sowie Kirchendiener und friedhofswärter im Doppelamt

- a) in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Verhältniffen nach langjähriger Bewährung,
- b) in kleinen Kirchengemeinden mit schwierigen Berhältniffen,
- e) in mittleren und großen Kirchengemeinden.

Umtegehilfen nach langjähriger Bewährung.

Friedhofsgärtner mit Gehilfenprüfung auf Friedhöfen ab 2,5 ha angelegter fläche und 70 Bestattungen jährlich.

Stenotypistinnen, die vorwiegend und geläufig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift übertragen können.

s. Vergütungsgruppe IX

Pflegehelfer in Alters- und Pflegeheimen.

Kirchendiener sowie Kirchendiener und friedhofswärter im Doppelamt in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Verhältnissen.

(3) Die Söhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach Absach 2 die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 KAT. Die Eingruppierung der Angestellten, die bisher günstiger als nach diesem Tarisvertrag eingruppiert waren, bleibt unberührt.

6 2

Julage für Angestellte ber Vergütungsgruppen IX bis VIb.

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen IX bis VI b KAT erhalten eine Julage nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn sie sich ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bei demfelben Arbeitzeber innerhalb der Landeskirche

in Vergütungsgruppe IX	6 Jahre,
in Vergütungsgruppe VIII	6 Jahre,
in Vergütungsgruppe VII	7 Jahre,
in Vergütungsgruppe VI b	7 Jahre

bewährt haben.

- (2) Die Julage beträgt die Sälfte des Betrages, um den sich die Grundvergütung des Angestellten bei einer Söhergruppierung in die nächsthöhere Vergütungsgruppe des KAT (Anlage 1) jeweils steigern würde.
- (3) Die Julage gilt nicht als Bestandteil der Grundvergütung. Sie fällt bei einer Söhergruppierung des Angestellten fort.

Protofollnotiz zu §2:

Die Tarifvertragsparteien treffen diese Vereinbarung unabhängig von den Tarifverhandlungen über den sogenannten Bewährungsaufstieg, die zwischen ihnen entsprechend der bischerigen Übung noch zu führen sind. Sinn dieser Vereinbarung ist es, eine Art Treuezulage für langjährige Mitarbeiter zu schaffen.

§ 3

ünderung der §§ 20 und 31 KUT

3. Dem § 20 KUT wird folgende Protokollnotiz angefügt:

"Protofollnotiz zu Absan 6 Buch ft. b und d

Ju den Zeiten des Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft rechnen auch Zeiten einer stationären Lazarettoder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus einer Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren."

2. § 31 Abf. 4 Sat 1 KAT erhält folgende faffung:

"Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt."

Protofolinotiz zu § 3 Ar. 1:

für die Angestellten, die am 30. Juni 1964 im Arbeitsverhältnis standen, gilt folgendes:

Die Neuberechnung der Dienstzeit auf Grund des § 3 Nr. 1 wird nur auf Antrag vorgenommen. Der Angestellte hat den Antrag bis zum 31. März 1966 schriftlich zu stellen und die anrechnungsfähigen Zeiten nachzuweisen. Für den Nachweis gilt § 21 Satz 2 und 3 KAT entsprechend. Sind Zeiten nach § 3 Nr. 1 bis zum Inkrafttreten dieses Tarisvertrages günstiger angerechnet worden, so verbleibt es dabei.

§ 4

Intrafttreten

Dieser Tarisvertrag tritt am 3. Oktober 1965 in Kraft. Abweichend von Satz 3 tritt § 3 Ar. 2 am 3. Juli 1964 in Kraft. Kiel, den 15. September 1965
Unterschriften

Verzeichnis der Gemeinden und Geiftlichen Kiel, den s. Vovember 1965

Das neubearbeitete Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Eutin nach dem Stand vom 15. Mai 1965 ist erschienen. Das

Verzeichnis kann zum Preise von 6,50 DM von frau Karen Petrat, 2081 Sasloh, Bahnhofstraße 31, bezogen werden.

Bei Beschaffung des Verzeichnisses für die Kirchengemeinden, Propsteivorstände usw. bestehen keine Bedenken gegen die übernahme der Kosten auf die Kirchen bzw. Propsteikasse.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Øtte

VIr. 9406 — 65 — I — 4

Stellenaus ichreibung

"Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an ber Lutherkirche in Kiel wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrie-

ben. Die Besetzung soll möglichst bald erfolgen. Gesucht werben Kirchenmusiker mit abgelegter A- oder B-Prüfung für den gesamten Organisten- und Kantorendienst der beiden Luthergemeinden. Die Lutherkirche hat eine neue Orgel mit 28 Registern (3 Manuale).

Die Anstellung und Vergütung (Gruppe VI b KAT) richten sich nach dem kirchlichen Angestelltentarifvertrag. Die Möglichkeit einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis ist gegeben. Ein Bewerber, der bereits Beamter ist, wird als Beamter übernommen werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Gemeinsamen Vorstand der Luthergemeinde, Pastor Dr. Rempel, 23 Kiel, Schillerstraße 27, zu richten."

30 Kiel — Luther — 65 — XI/XII/7

Personalien

Ordiniert:

- Am 24. Oktober 1965 die Kandidaten des Predigtamtes Fartmut Gericke, Gerd Zeinrich, Peter Zelms, Winfried Fohlfeld, Peter Folborn, Klaus-Jürgen Forn, Reinhard Reen, Fermann-Adolf Wuttke; fämtlich für den landeskirchlichen Filfsdienst;
- am 3). Oktober 1965 die Kandidaten des Predigtamtes Ehlert Bruhn, Jans Adolf Esch, Jarm fölster, Johannes Ott, Jans-Jürgen Riese weber, Dietrich Wölsel; sämtlich für den landeskirchlichen Filsedienst.

Ernannt:

- Am 23. Oktober 1968 der Pastor Günther Torp, bisher in Norderbrarup, zum Pastor der Kirchengemeinde Arnis, Propstei Südangeln;
- am 23. Oktober 1968 der Pastor Karl Zeinrich Lehrbaß 3um Pastor der Kirchengemeinde Lohbrügge (s. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- mit Wirfung vom 1. Rovember 1965 der Leiter des Klaus-Farms-Kollegs, der bisherige Oberstudienrat Wolfgang Backe zum Studiendirektor im Kirchendienst;
- am 28. Oktober 1965 der Pastor Sarald Brir, bisher in Ersde, zum Pastor der Auferstehungskirchengemeinde Samburg-Lurup (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;
- am 1. November 1965 der bisherige Affessor im Kirchendienst Dr. Ulrich Mann zum Kirchenrat beim Landeskirchenaut:
- am 1. November 1965 ber bisherige Pastor Friedrich-Otto Scharbau zum Rirchenrat beim Landeskirchenamt.

Berufen:

- Am 17. September 1965 der Pastor Manfred Wester, bisher in Kiebitzeihe, mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 zum Pastor für Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins (2. Pfarrstelle), mit dem Amtssitz Koppelsberg;
- am 28. Oktober 1965 der Pastor Carl zeinz Möller, 3. 3. in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Zusby, Propstei Vordangeln;

am s. Vovember 1965 der Pastor Wilfried Böhnisch, bisber in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Preetz (s. Pfarrstelle), Propstei Plon.

Beauftragt:

21m 22. Oktober 1965 der Pfarrvikar Dieter Geisel, 3. 3. in Oldenburg, mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg.

In den Ruheftand verfett:

- 3um 1. Dezember 1965 Paftor Seing Brunmald in Breitenberg;
- 3um j. Mai 1966 Paftor Guftav Schwennen in Wilfter.

Entlaffen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Oktober 1968 der Pastor Klaus Thom sen, floren3, zwecks übertritts in den Dienst der Evangelischen Landeskirche von Kurhessenwaldeck.

Bestorben:



Pastor i. R.

Karl Mau

geboren am 7. Juni 1884 in Blekendorf, verstorben am 22. Oktober 1965 in Samburg-Bramfeld.

Der Verstorbene wurde am 23. Juli 1933 für das Amt als Pastor in Windbergen ordiniert. Seit dem 9. April 1922 stand er in den Gemeinden Schenefeld, Semmingstedt und Samburg-Altona (Sauptgemeinde) im Amt. Vom 9. Dezember 1948 bis zu seiner Jurruhesetzung zum 3. Mai 1953 war er Pastor der Kirchengemeinde Süderhastedt.